

Eitorf, den 20.11.2006

Amt 32 - Amt für Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Kultur, Sport und Veranstaltungen

Sachbearbeiter/-in: Bernd Nohl

Bürgermeister

i.V.
Erster Beigeordneter

TISCH-VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Tagesordnungspunkt:

Änderung der Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Eitorf beschließt die 2. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass.

Begründung:

Der nordrhein-westfälische Landtag hat am 16.11.2006 das Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG-NRW) beschlossen. Nach Ausfertigung und Verkündung tritt das Gesetz am Dienstag, 21.11.2006, in Kraft.

Danach haben die Gemeinden weiterhin die Möglichkeit, durch Verordnung vier verkaufsoffene Sonntage freizugeben. Die bisherige Einschränkung, dass die Sonntage im Monat Dezember grundsätzlich nicht freigegeben werden dürfen, wurde dahingehend gelockert, dass nach § 6 Abs. 4 von der Freigabe nur noch drei Adventssonntage ausgenommen wurden. Somit kann eine Ladenöffnung am 1. Adventssonntag aus Anlass des Weihnachtsmarktes künftig erfolgen, auch wenn dieser Sonntag in den Monat Dezember fällt.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass ist daher in § 1 Buchstabe d) dahingehend zu ändern, dass der Zusatz hinsichtlich der Ladenöffnung am Weihnachtsmarktsonntag „falls dieser Sonntag in den Monat November fällt“ ersatzlos zu streichen ist.

Es wird daher vorgeschlagen, die Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung entsprechend der Anlage zu beschließen. Wegen der Eilbedürftigkeit konnte eine vorhergehende Beratung im zuständigen Fachausschuss nicht erfolgen.

Anlage(n)

2. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 03.11.2006